



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An
Wald und Holz NRW
Geschäftsstelle Forst / Direkte Förderung
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

14.03.2019
Seite 1 von 7

Aktenzeichen III-3 40-00-00
bei Antwort bitte angeben
Bearbeiter: Wienholt

Telefon: 0211 4566-360
Telefax: 0211 4566-947
bernward.wienholt@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Förderung der Forstwirtschaft

Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen

Aufgrund der ungünstigen Witterungsverhältnisse in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Sommer, der durch geringe Niederschläge und langanhaltend hohe Temperaturen gekennzeichnet war, ist die Gefahr einer Massenvermehrung des Borkenkäfers in den Fichtenbeständen des Landes gegeben.

Zum Schutz der Bestände sind vorbeugende und bekämpfende Maßnahmen dringend erforderlich.

Auf der Grundlage des neu geschaffenen Maßnahmenbereiches F des "GAK-Rahmenplanes Förderbereich 5: Forsten" werden für Waldbesitzende in NRW Förderrichtlinien zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse erarbeitet.

Der Richtlinienentwurf befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung.

Bis zur Rechtskraft der Richtlinie am Tag der Veröffentlichung können daher nur Einzelanträge angenommen und Zuwendungen gem. § 23 in Verbindung mit § 44 LHO NRW unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Einzelfallentscheidungen sind aktenkundig zu machen.

Die nachfolgend genannten Fördermaßnahmen und Zuwendungsbestimmungen stellen den Rahmen dar, in dem der Landesbetrieb Wald

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



und Holz NRW als Bewilligungsbehörde eine Bewilligung aussprechen kann.

Seite 2 von 7

2 Förderfähige Maßnahmen:

2.2 Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen

2.2.1 Förderfähig sind Maßnahmen zur Überwachung von Schadorganismen mit Lockstoffen (Borkenkäfer an Fichte)

Gefördert werden können:

- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln
- Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern

2.2.2 Förderfähig sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen wie Aufarbeitung von befallenen Holz (z. B. Entrinden, Transport von Holz) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz und Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen (zum Beispiel Hacken).

Gefördert werden können

- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln
- Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern

2.3 Förderung von Holzlagerplätzen

2.3.1 Förderfähig ist die Anlage von Nass- und Trockenlagern mit einem Mindestabstand von 500 Metern zu den nächstgelegenen Nadelwaldbeständen zur Lagerung des aus dem Wald gebrachten Kalamitätsholzes in Rinde.

Gefördert werden können:

- Ausgaben für die Miete bzw. Pacht von geeigneten Flächen,
- die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt (Ausgaben für Unternehmer),
- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln,



- die Unterhaltung und der Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre (neben Miete bzw. Pacht, Ausgaben für Unternehmer).

Seite 3 von 7

2.4 Förderausschlüsse:

Nicht förderfähig sind:

- a) Eigenleistungen der Antragstellenden
- b) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- c) Aufarbeitung von Holz ohne Käferbefall (nur bei 2.2.2),
- d) Aufarbeitung bereits abgestorbenen Holzes (nur bei 2.2.2),
- e) der Kauf von Maschinen und Geräten,
- f) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist,
- g) Maßnahmen auf Flächen, die den Zuwendungsempfängenden zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfangende können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen in Nordrhein-Westfalen sein. Weiterhin forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gem. § 15 Bundeswaldgesetz, § 14 Landesforstgesetz NRW und Gemeinschaftswaldgesetz in den jeweils gültigen Fassungen, die von der zuständigen Behörde vor Antragstellung anerkannt bzw. deren Satzungen genehmigt wurden.

3.2 Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorherigen Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die zur Bewältigung von Folgen extremer Wetterereignisse auf Waldflächen in



Nordrhein-Westfalen zur Durchführung gelangen bzw. für Lagerflächen außerhalb des Waldes (siehe Nummer 2.3)

Seite 4 von 7

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung/Festbetragsfinanzierung gem. Nr. 5.2
Form der Zuwendung:	Zuschuss
Bagatellgrenzen:	Maßnahmen im Privatwald: 1.000 Euro Maßnahmen im Kommunalwald: 12.500 Euro

In forstlichen Zusammenschlüssen können mehrere Maßnahmen von Antragstellenden in einem Antrag zusammengefasst werden.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach

Nummer: 2.2.1

- Sach- und Unternehmerleistungen:	80 % der nachgewiesenen Ausgaben,
------------------------------------	-----------------------------------

Nummer. 2.2.2

- Entrindung maschinell:	4,00 Euro/Festmeter,
- Entrindung manuell durch Unternehmer:	8,00 Euro/Festmeter,
- Holztransport in Rinde zum Lagerplatz (Nass- und Trockenlager) außerhalb des Waldes und mit mindestens 500 m Abstand zum nächstgelegenen Nadelholzbestand:	4,00 Euro/Festmeter,
- Hacken des Restholzes:	3,00 Euro/Festmeter aufgearbeitetes Rundholz,

Nr. 2.3.1

Sach- und Unternehmerleistungen:	80 % der nachgewiesenen Ausgaben.
----------------------------------	-----------------------------------



6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Seite 5 von 7

- a. Für Kalamitätsholz kann eine Zuwendung für den Transport zum Lagerplatz nur einmal gewährt werden. Der Transport ins Sägewerk ist nicht zuwendungsfähig.
- b. Für Antragstellende gilt eine Förderhöchstgrenze von 15.000 Euro bezogen auf das jeweilige Antragsjahr. Bei Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gilt dies für jedes einzelne Mitglied.
- c. Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Zuwendung als pauschaler Festbetrag gewährt wird.
- d. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.
- e. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu Paragraph § 44 der LHO.
- f. Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang stehen mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Schäden und Folgeschäden extremer Wetterereignisse (hier Borkenkäfer an Fichte).
- g. Bei Maßnahmen, bei denen die Zuwendung auf Festmeterbasis gewährt wird, sind die Holzmengen in geeigneter Form zum Beispiel z.B. durch Vorlage von Aufmaßlisten/Messprotokollen spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen.
- h. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet,
 - im Rahmen der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist) investiv geförderter Anlagen, wie z.B. Lagerplätze mit ihren technischen Einrichtungen, 5 Jahre ab Fertigstellung zu unterhalten und
 - erforderliche Daten für Evaluierungen, die von der Landesforstverwaltung NRW in Auftrag gegeben werden, zur Verfügung zu stellen.
- i. Beim Holztransport zum Lagerplatz sind sämtliche Hölzer (einschließlich Industrieholz) abzufahren.



j. Bei Beantragung von Unternehmerleistungen für Maßnahmen mit Anteilfinanzierung sind drei Anbieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

7 Verfahren

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Die Abwicklung des Antragsverfahrens obliegt der Bewilligungsbehörde.

7.1 Dem Antrag ist eine „De-minimis“-Erklärung des von den Maßnahmen begünstigten Unternehmens beizufügen. Bei Anträgen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gilt dies für jedes einzelne Mitglied.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren,
Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bescheinigung eines Beauftragten der Bewilligungsbehörde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Maßnahme forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig war und keine Umstände erkennbar sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Maßnahmendurchführung oder Abweichungen/Unregelmäßigkeiten bei der Angabe der abgerechneten Holzmengen begründen.

Zur Durchführung der genannten Maßnahmen in 2019 wurden Wald und Holz NRW mit Bescheid vom 08.02.2019 folgende Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen 2019 (VE`en) mit Fälligkeit 2020 zugewiesen:

Kapitel 10 030 TG 75: 700.000 EUR;
Kapitel 10 080 TG 67: 329.000 EUR; VE`en: 171.000 EUR
Kapitel 10 080 TG 77: 219.000 EUR; VE`en: 114.000 EUR



Es ist sicher zu stellen, dass Bewilligungen nur bis zu diesen Obergrenzen ausgesprochen werden. Ein darüber hinausgehender Bedarf ist mir unmittelbar anzuzeigen.

Seite 7 von 7

Dieser Erlass gilt bis zum Tag der Veröffentlichung der Förderrichtlinie zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in NRW, längstens aber bis zum 30.06.2019.

Im Auftrag

(Wienholt)